



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Grusdas

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Feuerwehrbedarfsplan; Antrag der Fraktion MfG! Menschen für Gauting

Anlagen:

Antrag Feuerwehrbedarfplan_MFG

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion MfG! Menschen für Gauting vom 05.06.2020 wird verwiesen.

Hinweis der Verwaltung:

Der Kreisbrandrat und der federführende Kommandant wurden bereits um Hinweise zu bekannten und leistungsfähigen Fachbüros gebeten.

Finanzielle Mittel stehen bei HHSt. 2/13110.94500 in Höhe von 50.000 € zur Verfügung. Im Rahmen der Grundlagenermittlung zu einer (Neu)Planung des Feuerwehrgerätehauses Gauting, ist ein Aspekt der Feuerwehrbedarfsplan. Aktuell werden die Kosten auf ca. 30.000 € brutto geschätzt.

Zum vorletzten Aufzählungspunkt des Beschlussvorschlages des Antrags ist anzumerken, dass die „Aufgaben der Landkreise und des Staates“ in den Artikeln 2 und 3 des Bayerisches Feuerwehrgesetzes niedergelegt sind. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend durch die Verwaltung berichtet.

Auszug Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981
(BayRS III S. 630) BayRS 215-3-1-I

I. Abschnitt Aufgaben und Träger

Art. 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) 1Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit

gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. 2Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

(4) 1 Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. 2Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. 3Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.

Art. 2

Aufgaben der Landkreise

1Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. 2Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen. Art. 3

Aufgaben des Staates

1Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. 2Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält Landesfeuerwehrschulen.

II. Abschnitt Die Feuerwehren

(...)

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)

JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: 30.000 Euro brutto
ggf. für Varianten: _____

1.2. Bei Investitionen bzw. jahresübergreifenden Beschaffungen:

Kosten der Gesamtmaßnahme _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

1.3. Bei längerfristigen Verträgen:

Laufzeit _____ Monate/Jahre

Gesamtkosten für die Vertragslaufzeit bzw. bei unbefristeten Verträgen für 5 Jahre:
_____ Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet **KEINE**

Art der Einnahme: _____
Gesamtsumme: _____ Euro
davon
im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro
im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:

Derzeit nach Art und Höhe nicht beschreibbar

3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: _____ jährliche Summe: _____ Euro

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA für das Planjahr 2020 i.H.v. 50.000 Euro

HHSt: 2/13110.94500

NEIN _____ Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über
Minderausgaben bei HHSt _____ i.H.v. _____ -Euro
Mehreinnahmen bei HHSt _____ i.H.v. _____ Euro
erfolgen

Die Kosten i.H.v. _____ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan
für das Jahr/die Jahre _____ einzustellen.

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion MfG! Menschen für Gauting:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0054.
2. Der Gemeinderat beschließt:

Die Verwaltung beauftragt ein unabhängiges Gutachterbüro unter Einbeziehung des Kreisbrandrates mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes

Der Bedarfsplan muss mindestens enthalten:

- Gefährdungs- und Risikoanalyse im Sinne des BayFwG Art I Abs.1 für unser Gemeindegebiet
- Schutzzieldefinitionen
- Soll-Analyse
- Ist-Analysen
- Abgleich Ist/Soll
- Personalverfügbarkeitsanalysen
- Fahrzeugbemessungen und -konzepte
- Einbeziehung der Feuerwehrrhäuser sowie der Planungen für ein neues Feuerwehrhaus in Gauting
- Analysen des Einsatzaufkommens
- Analyse, welche finanziellen Optionen sich für die Gemeinde aus BayFwG Art. 2 und Art 3. (Aufgaben der Landkreise und des Staates) ergeben
- Für Gauting und alle Ortsteile, für alle Feuerwehren

Gauting, 11.09.2020

Unterschrift _____